

# **BGer 5A\_91/2026 vom 11. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_91\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_91_2026)

FR: TF 5A\_91/2026 du 11 février 2026

IT: TF 5A\_91/2026 del 11 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend den Ausstand des im Berufungsverfahren fallführenden Oberrichters ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG ). Da es in der Hauptsache um eine vorsorgliche Massnahme geht ( Art. 98 BGG ), können auch im Kontext mit der Ausstandsfrage einzig verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden.

### **E. 2**

Beschwerdevoraussetzung ist, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und er an dessen Aufhebung oder Änderung ein geschütztes Interesse hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Ob er im beschriebenen Sinn beschwert ist, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides; blosser Erwägungen bedeuten keine Beschwer ( BGE 130 III 321 E. 6; 133 III 421 E. 1.1; Urteil 5A\_573/2019 vom 11. Oktober 2019 E. 2).

Der Beschwerdeführer ist mit dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides einverstanden und er stösst sich einzig daran, dass sein Ausstandsgesuch in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides als aussichtslos bezeichnet wurde. Darin liegt keine Beschwer und insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, zumal der Beschwerdeführer nach den expliziten Erwägungen im angefochtenen Entscheid für das Ausstandsverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat und es deshalb im Kontext mit der Kostenauflegung nicht auf die Frage der Aussichtslosigkeit ankam, sondern einzig auf den Verfahrensausgang, was vom Obergericht so auch festgehalten worden ist. Vor diesem Hintergrund geht das sinngemässe Vorbringen des Beschwerdeführers an der Sache vorbei, der angefochtene Entscheid sei insofern inkohärent und stelle eine abrupte Kehrtwende dar, als ihm keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei.

### **E. 3**

Ohnehin liesse sich, selbst wenn der Beschwerdeführer den Entscheid in der Sache selbst angefochten hätte, nicht erkennen, inwiefern die Erwägungen des angefochtenen Entscheides verfassungsmässige Rechte verletzen sollen. Das Obergericht hat seinen Entscheid ausführlich und sorgfältig begründet, wobei seine Kernüberlegung dahin ging, dass ein Ausstandsgrund nicht allein deshalb gegeben sei, weil sich ein Richter bereits in einem früheren Verfahren mit der Angelegenheit befasst habe, wobei dieser bzw. die Abteilung sich bislang ohnehin nicht materiell mit den Kindesbelangen habe auseinandersetzen müssen und im Übrigen keine konkreten Ausstandsgründe dargelegt worden seien. In der Beschwerde wird nicht in nachvollziehbarer Weise substantiiert, inwiefern dadurch verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollten. Der Beschwerde könnte somit ohnehin kein Erfolg beschieden sein. Sie ist im vereinfachten

Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG zu erledigen und es kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.